

# Gibt es «die richtige» Reservenhöhe?

**40 Mit einer Ausnahme verfügten Ende 2020 alle Gemeinden über (annähernd) 300% der jährlichen betrieblichen Aufwendungen oder deutlich mehr. Würden die gleichen Massstäbe wie beim Land gelten, wären praktisch alle Gemeinden gezwungen, die Reserven zu reduzieren. Dafür fehlt ihnen jedoch der gesetzliche Spielraum.**

Der Grundsatz, dass der Staat nicht mehr Steuern einnehmen soll, als er zur Aufgabenerfüllung braucht, ist bei hohen Netto-Finanzvermögen nicht mehr eingehalten. Diese Entwicklung ist nur teilweise Folge einer gezielten Finanzpolitik der Gemeinde. Ein wesentlicher Anteil dürfte den Finanzzuweisungsregeln geschuldet sein. Zudem lässt die Steuergesetzgebung einen Reservenabbau durch tiefere Gemeindesteuerzuschläge als 150 % nicht zu. Sollten öffentliche Haushalte überhaupt über Reserven verfügen? Beim Landeshaushalt hat sich nach der Finanzkrise 2008 gezeigt, wie volatil die Einnahmen sein können. Für einen Klein-

staat, der durch die vertragliche Einbettung in den Schweizer Markt über eingeschränkte fiskalische Hoheitsrechte verfügt<sup>16</sup>, ist ein gewisses Reservepolster vertretbar. Das Finanzhaushaltsrecht definiert dafür eine Ober- und Untergrenze. Das Netto-Finanzvermögen darf zwischen 100 % und 300 % der betrieblichen Aufwendungen betragen<sup>17</sup>. Abbildung 10 zeigt die Netto-Finanzvermögen der Gemeinden 2020 im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Mit einer Ausnahme verfügten alle Gemeinden über (annähernd) 300 % der jährlichen Aufwendungen oder deutlich mehr. Das heisst: Würden für die Gemeinden die gleichen Regeln wie für das Land gelten, müsste

---

<sup>16</sup> 2018 hingen fast 40% der Fiskaleinnahmen von Schweizer Regelungen ab (Lorenz, Eisenhut & Beck, 2020, S. 113).

<sup>17</sup> Finanzhaushaltsgesetz, LR 611.0, Art. 26.